



Vorbereitung auf die Jahresabschlussarbeiten für Buchhalter

Ein praktischer Leitfaden für Buchhalter, Steuerfachangestellte und KMU

Sehr geehrte Leser*innen,

der Jahresabschluss ist das zahlenmäßige Abbild der Geschäftstätigkeit und eine zentrale Informationsquelle für die Unternehmensführung und externe Adressaten.

Erfahren Sie, wie Sie durch eine sorgfältige Vorbereitung in Bilanzierung, Steuerrecht und Rechtsprechung ein rechts- und prüfungssicheres Ergebnis gewährleisten und Ihren steuerlichen Gestaltungsspielraum optimal nutzen.



Vorbereitung auf die Jahresabschlussarbeiten für Buchhalter

Ein praktischer Leitfaden für Buchhalter, Steuerfachangestellte und KMU

Die Bedeutung des Jahresabschlusses

Die Buchführung bildet die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens in einem Geschäftsjahr zahlenmäßig ab und dient damit als wichtige Selbstinformationsquelle für die Führungsebene. Darüber hinaus muss der Unternehmer Bücher führen, um den gesetzlich fixierten Informationsrechten der Behörden (Fiskus und Sozialversicherung) sowie externen Adressaten (Banken, Lieferanten, Investoren und Konkurrenten) nachzukommen.

Die Finanzbuchhaltung erfasst die einzelnen Geschäftsfälle chronologisch und systematisch. Am Ende des Geschäftsjahres werden die Konten und Bücher im Rahmen der **Bilanzierung** nach transparenten Regeln abgeschlossen. Unter Bilanzierung im weiteren Sinne werden alle Tätigkeiten zur Erstellung des Jahresabschlusses verstanden.

Der Jahresabschluss ist ein zentrales Ergebnis im Geschäftsjahr. Er umfasst:

- Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften: Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (GuV).
- Bei Kapitalgesellschaften: Bilanz, GuV, Anhang und Lagebericht.

Das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, der Jahresüberschuss oder Jahresfehlbetrag, muss sowohl in der Bilanz (als Unterschiedsbetrag zwischen Reinvermögen zu Beginn und Ende des Geschäftsjahres) als auch in der GuV (als Differenz zwischen Erträgen und Aufwänden) gleich sein.

Die Bilanzbuchhaltung ist dafür verantwortlich, die Zahlen der Teilbereiche der Buchhaltung zusammenzufassen, Bilanz und Jahresabschluss zu errechnen und Rechenschaft über die Geschäftstätigkeit abzulegen (externes Rechnungswesen). Sie liefert zudem die rechnerische Grundlage für strategische und operative Planungen und Entscheidungen (internes Rechnungswesen).

Handlungsfelder der Jahresabschlussvorbereitung

Überblick: Gesetzliche Grundlagen (HGB, EStG, UStG)

Die wesentlichen Vorschriften für das Rechnungswesen sind in Deutschland im Handelsgesetzbuch (HGB) und für die Besteuerung in Gesetzen wie dem Einkommensteuergesetz (EStG) und dem Umsatzsteuergesetz (UStG) festgelegt. Die Bilanzbuchhaltung muss sich stets an die aktuellen Gesetze halten.

Fach- und Führungskräfte im Rechnungswesen müssen einen kompakten Überblick über alle anstehenden Neuerungen und Änderungen gewinnen, die verbindlich umzusetzen sind. Diese Entwicklungen betreffen unter anderem die Bilanzierung, die Umsatzsteuer, die Unternehmensbesteuerung, die Lohnsteuer und die aktuelle Rechtsprechung.

Bilanzierung

Rückstellungen

Rückstellungen sind **ungewisse Verbindlichkeiten oder Posten**, die zu einer künftigen Gewinnminderung führen können. Sie gehören zum Fremdkapital und stellen einen Aufwand dar, der den Unternehmensgewinn mindert. Sie müssen in der Bilanz auf der Passivseite ausgewiesen werden.

Charakteristika von Rückstellungen:

- Die Höhe ist unklar.
- Der Fälligkeitszeitpunkt ist nicht festgelegt.
- Ob sie generell bestehen, ist nicht klar ersichtlich.

Gemäß § 249 Abs. 1 HGB müssen Rückstellungen für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften zwingend gebildet werden, da andernfalls die Bilanz verzerrt wäre. Die Entstehung der ungewissen Zahlungsverpflichtung muss dabei wahrscheinlich sein.

Arten von Rückstellungen (Auswahl):

- **Schuldrückstellungen:** Ungewisse Verbindlichkeiten.
 - **Urlaubsrückstellungen:** Beziehen sich auf nicht genommene Urlaubstage der Mitarbeiter. Die Berechnung erfolgt entweder individuell oder nach Durchschnitt.
 - **Garantie- bzw. Gewährleistungsrückstellungen:** Beispiele für ungewisse Verbindlichkeiten aufgrund nicht abschätzbarer Gewährleistungsansprüche. Hier sind detaillierte Aufzeichnungen über vergangene Aufwendungen ratsam.
 - **Prozesskostenrückstellungen:** Können höchstwahrscheinlich verlorene Gerichtsprozesse abdecken, sofern noch kein abschließendes Urteil gefällt wurde.
 - **Rückstellungen für fehlende Rechnungen/offene Posten:** Werden gebildet, wenn beispielsweise eine Warenlieferung am Jahresende erfolgt, die Rechnung jedoch noch fehlt.
 - **Drohverlustrückstellungen:** Rückstellungen für Verluste aus schwebenden, im vergangenen Geschäftsjahr nicht abgeschlossenen Geschäften. Diese müssen in der Handelsbilanz passiviert werden, sind aber steuerbilanziell gemäß § 5 Abs. 4a EStG ausgeschlossen.
 - **Rückstellungen für Aufbewahrungspflichten:** Können erforderlich sein, um Kosten für die gesetzliche Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen zu decken. Eine Gesetzesänderung kann eine Anpassung (Minderung) der Rückstellung ab Geschäftsjahren ab 2024 erforderlich machen.
- **Steuerrückstellungen:** Die häufigste Art, betroffen sind Steuern aus dem vergangenen Geschäftsjahr, deren Höhe noch unklar ist (z. B. Körperschaftsteuer oder

Gewerbesteuerrückstellungen). Die Bildung einer Gewerbesteuerrückstellung kann strategisch sein, um den Gewinn auf unter 200.000 Euro zu senken und so von Vergünstigungen wie dem Investitionsabzugsbetrag oder der Sonderabschreibung zu profitieren.

Bewertung und Buchung von Rückstellungen:

- **Abzinsung:** Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr müssen abgezinst werden (z. B. Garantierückstellungen). Dies geschieht zum durchschnittlichen Marktzinssatz der letzten 7 Jahre nach § 253 Abs. 2 S. 1 HGB.
- **Schätzung:** Die Höhe sollte nach bestem Gewissen geschätzt werden (HGB § 253), orientiert am Vorsichtsprinzip.
- **Netto-Prinzip:** Rückstellungen werden immer netto, das heißt ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer, gebucht.
- **Auflösung:** Rückstellungen sind aufzulösen, wenn die tatsächliche Höhe der Verbindlichkeit feststeht oder der Grund entfallen ist. Die Differenz zwischen Rückstellung und tatsächlichem Rechnungsbetrag wird gewinnwirksam als betrieblicher Ertrag (Überdeckung) oder Aufwand (Unterdeckung) verbucht.

Bewertung von Vermögen und Schulden (Anlagenbuchhaltung)

Die Anlagenbuchhaltung ist entscheidend für die korrekte Abbildung des Vermögens. Hierbei sind folgende Punkte relevant:

- **Abgrenzung:** Klare Abgrenzung zwischen Anlagevermögen und Umlaufvermögen ist notwendig.
- **Zugangsbuchungen:** Hierzu gehören die Ermittlung der Anschaffungs-(neben)kosten und Herstellungskosten bei Selbsterstellung. Zudem ist die Beurteilung und Bilanzierung von Leasing und Ratenkauf zu klären. Nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten müssen auf Aktivierungspflicht geprüft werden.
- **Abschreibungen:** Die Bestimmung der Abschreibungsdauer und -methode ist erforderlich. Dies umfasst auch geringwertige und kurzlebige Güter (wie IT und Software), sowie die Frage nach außerplanmäßigen Abschreibungen (Anlässe, Pflichten, Wahlrechte).
- **Inventur:** Die Anlageninventur ist mittels geeigneter Verfahren durchzuführen, um typische Fehler zu vermeiden.
- **Anlagenspiegel:** Die Aufstellung und Abstimmung des Anlagenspiegels ist Teil der Abschlussarbeiten.

Abgrenzungsposten

Die Abgrenzung von Kosten und Aufwand ist ein grundlegendes Problem der Bilanzierung. Die korrekte Zuordnung zu Aktivierung oder sofortigem Aufwand ist zu prüfen. Die Bildung von Rückstellungen dient der buchhalterischen Abgrenzung von Aufwand, der aus dem vergangenen Geschäftsjahr stammt, aber erst in Zukunft zu einer Zahlung führt. Eine Rückstellung ist ausgeschlossen, wenn es sich um aktivierungspflichtige Kosten handelt (z. B. für geplante Anbauten am Firmengebäude).

Umsatzsteuer

Experten aus den Ministerien informieren jährlich über alle wichtigen umsatzsteuerlichen Themen für den Jahresabschluss. Zu den aktuellen Themen gehören:

- **Gesetzgebung:** Änderungen durch das Steueränderungsgesetz.
- **eRechnung:** Die EU-Richtlinie "VAT in the digital age" gibt den Weg in die EU-weite eRechnung und ein Meldeverfahren vor. Es ist auf die aktuellen BMF-Schreiben zur E-Rechnung zu achten.
- **Verwaltungsanweisungen:** Aktueller Sachstand zur umsatzsteuerlichen Organschaft, Umsatzsteuer und Insolvenz, Bildungsleistungen und Online-Veranstaltungen, sowie die Neubewertung von Preisgeldern.
- **Weitere Themen:** Verrechnungspreise und Umsatzsteuer, Entgeltaufteilung bei Restaurants und Hotels, sowie die Einschränkung der Berichtigung nach § 17 UStG.

Unternehmensbesteuerung

Die Besteuerung des Unternehmens basiert auf der Bilanz. Die Themen umfassen Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer und Einkommensteuer.

- **Aktuelle Gesetzesentwicklungen** umfassen beispielsweise das Gesetz für ein steuerliches Investitionssofortprogramm zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland, das Steueränderungsgesetz 2025 und das Standortfördergesetz.
- **Umwandlungssteuerrecht:** Der neue UmwSt-Erlass (z. B. zu Einbringungen) ist zu beachten.
- **Gewerbesteuerrückstellung:** Die Bildung der Gewerbesteuerückstellung mindert den Steuerbilanzgewinn. Dies ist relevant, da bei einem Gewinn von nicht mehr als 200.000 Euro Vergünstigungen wie der Investitionsabzugsbetrag (IAB) und die Sonderabschreibung nach § 7g EStG wirken. Allerdings ist diese Auffassung umstritten, da der Gewerbesteueraufwand nach Auffassung der Finanzverwaltung dem Gewinn außerbilanzmäßig wieder hinzuzurechnen ist. Revisionsverfahren beim BFH klären diese Frage aktuell (Az. III R 38/23 und X R 17/23).

Lohnsteuer

Im Bereich Lohnsteuer sind alle Änderungen und Neuerungen von den zuständigen Referenten der Finanzverwaltung zu berücksichtigen.

- **Gesetzesänderungen:** Zu beachten sind insbesondere lohnsteuerliche Bezüge aus dem Investitionssofortprogramm, dem Steueränderungsgesetz 2025 und dem Arbeitsmarktstärkungsgesetz.
- **Spezialthemen:** Es müssen die lohnsteuerlichen Grundsätze für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge beachtet werden.
- **Urlaubsansprüche:** Nicht genommener Resturlaub der Mitarbeiter führt zur zwingenden Bildung von Urlaubsrückstellungen.

Rechtsprechung

Die Kenntnis der aktuellen Rechtsprechung und Verwaltungserlasse (wie BMF-Schreiben) ist essenziell für einen prüfungssicheren Jahresabschluss. Die Fachwelt diskutiert und wendet neuere Urteile von BFH, FG, OLG, BGH und EuGH an.

Aktuelle Rechtsprechungs- und Verwaltungsthemen (Beispiele):

- **BFH-Urteile:**
 - Zum Verkauf eines Hauses unter Wert (BFH-Urteil vom 11.03.2025; IX R 17/24).
 - Kindergeld für im außereuropäischen Ausland studierendes Kind (BFH-Urteil vom 20. Februar 2025, III R 32/23).
 - Erweiterte Kürzung und Drei-Objekt-Grenze bei erstmaligen Grundstücksveräußerungen im sechsten Jahr (BFH, Beschluss v. 20.03.25 - IX R 32/22).
 - BFH-Beschluss zur Frage, ob E-Mails vorzulegende Handels- und Geschäftsbriefe sind, jedoch kein neu zu erstellendes sog. Gesamtjournal fordern (BFH-Beschluss v. 30.4.2025 - XI R 15/23).
 - Verlustausgleichs- und -abzugsbeschränkung nach § 15b EStG (BFH, Urteil v. 21.11.2024 - IV R 6/22).
- **Fremdvergleich:** Der Fremdvergleichsprinzip für Vereinbarungen zwischen nahestehenden Personen und das Schriftformerfordernis sind relevant (BVerfG - Beschluss v. 27.5.2025 - 2 BvR 172/24).
- **Umsatzsteuer:** Aktuelle Themen mit Praxisbezug von EuG, EuGH und BFH werden diskutiert.

Fazit

Die Erstellung des Jahresabschlusses ist eine der zentralsten und anspruchsvollsten Aufgaben im Rechnungswesen. Die Sorgfalt und Aussagekraft von Buchführung und Jahresabschluss erhöhen die Qualität der darauf basierenden Entscheidungen. Insbesondere die **gezielte und fundierte Bildung von Rückstellungen** bietet einen wichtigen steuerlichen Gestaltungsspielraum, der jedoch klare gesetzliche Vorgaben beachten muss. Angesichts der komplexen und sich ständig ändernden Gesetzeslage in den Bereichen Bilanzierung, Steuern und Rechtsprechung ist eine **kontinuierliche Weiterbildung und die Implementierung eines internen Kontrollsystems (IKS)** für Bilanzbuchhalter unerlässlich, um rechts- und prüfungssichere Ergebnisse zu gewährleisten.

Kurze Zusammenfassung (Abstract)

Der Jahresabschluss bildet das zahlenmäßige Ergebnis der Geschäftstätigkeit ab und dient als zentrale Informationsquelle für interne und externe Adressaten. Die Bilanzbuchhaltung fasst die Zahlen zusammen, erstellt Bilanz und GuV und errechnet die Steuerpflichten des Unternehmens. Eine professionelle Vorbereitung umfasst die korrekte Anwendung gesetzlicher Grundlagen (HGB, EStG, UStG) und die Beachtung aktueller Rechtsprechung. Besondere Aufmerksamkeit erfordert die Bilanzierung, insbesondere die Pflicht zur Bildung und korrekten Bewertung gewinnmindernder Rückstellungen (z. B. für Garantien oder Resturlaub), die strategisch zur Beeinflussung der Steuerlast genutzt werden können. Die sorgfältige Einhaltung aller Vorgaben gewährleistet die Prüfsicherheit des Abschlusses.

Checkliste für Buchhalter zur Jahresabschlussvorbereitung

Bereich	Aufgabe	Relevante Quelle(n)
I. Bilanzierung & Vermögen		
Anlagenbuchhaltung	Abgrenzung Anlage- zu Umlaufvermögen prüfen.	
Anlagenbuchhaltung	Anschaffungs-/Herstellungskosten korrekt ermitteln.	
Anlagenbuchhaltung	Abschreibungsdauer und -methode bestimmen (inkl. Geringwertige Güter).	
Anlagenbuchhaltung	Anlageninventurverfahren durchführen und Fehler vermeiden.	
Bilanz	Anzuwendende Normen im Handels- und Steuerrecht beachten.	
II. Rückstellungen (Passivierung)		

Rückstellungen	Alle passivierungspflichtigen Rückstellungen identifizieren und den Grund schriftlich festhalten.
Rückstellungen	Ungewisse Verbindlichkeiten (z. B. offene Rechnungen, Prozessrisiken, Garantien) nach bestem Gewissen netto schätzen.
Rückstellungen	Urlaubsrückstellungen für Resturlaubstage berechnen.
Rückstellungen	Steuerbilanziell ausgeschlossene Rückstellungen (z. B. Drohverlustrückstellungen nach § 5 Abs. 4a EStG) beachten.
Rückstellungen	Langfristige Rückstellungen (> 1 Jahr) zum Marktzinssatz abzinsen (§ 253 Abs. 2 S. 1 HGB).
Rückstellungen	Zurückgestellte Gewerbesteuer zur Prüfung des § 7g EStG (200.000 € Grenze) berücksichtigen.
Rückstellungen	Weggefallene Rückstellungen gewinnerhöhend auflösen.

III. Steuerrecht & Rechtsprechung

Unternehmensbesteuerung	Aktuelle Gesetzesänderungen (z. B. Investitionssofortprogramm) prüfen.
Umsatzsteuer	Relevante Themen wie eRechnung und Berichtigung nach § 17 UStG prüfen.
Lohnsteuer	Lohnsteuerliche Grundsätze für Elektro-/Hybridelektrofahrzeuge beachten.
Allgemein	Aktuelle BFH-Urteile und BMF-Schreiben in die Abschlussarbeit einbeziehen.

Quellenverzeichnis

Bilanz und Jahresabschluss. (2019). WEKA Experte (Mag. Dr. Helmut Siller, MSc).
 Bilanzbuchhaltung einfach erklärt | Definition, Aufgaben. (2024). Lexware.
 Rückstellungen in der Bilanz: So nutzen Sie den steuerlichen Gestaltungsspielraum
 Buchhaltung & Finanzen.

Passende Weiterbildungen finden Sie hier:

Seminare im Rechnungswesen

Die täglichen Anforderungen im Beruf erfordern aktuelles Wissen und praxisnahe Lösungen. Für Fach- und Führungskräfte bieten wir ein vielseitiges und anwendungsorientiertes Weiterbildungsangebot in unterschiedlichen Themenbereichen. Unsere erfahrenen Referent*innen vermitteln fundiertes Know-how mit direktem Praxisbezug. Mit unseren ISO-Zertifizierungen nach 9001 und 21001 stehen wir für geprüfte Qualität in der Weiterbildung. [Jetzt informieren.](#)

e-Learning – Klicken und Lernen

Das FORUM Institut bietet mit hochwertigen e-Learning-Programmen eine flexible Weiterbildungsform. Entscheiden Sie selbst, wann und wo Sie lernen. [Jetzt informieren und testen.](#)

Inhouse-Seminare – Maßgeschneiderte Lösungen

Alle unsere Seminare eignen sich auch hervorragend als [Inhouse-Training](#). [Jetzt individuelles Angebot anfordern.](#)